
Master-Prüfung

Modul: Umweltrecht

16. Januar 2012, 12.00–14.00 Uhr

Musterlösung und Korrekturanleitung

ZP = Zusatzpunkt(e)

Aufgabe 1

10 Pt.

a)

5 Pt.

Gemäss Art. 24 Abs. 1 USG (und Art. 29 LSV [1/2 ZP]) dürfen neue Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. (2)

Im vorliegenden Fall können die PW mit einer Lärmschutzwand eingehalten werden; dabei handelt es sich um eine bauliche Massnahme im Sinn von Art. 24 Abs. 1 USG. (2)

Demnach sind die Voraussetzungen für eine Ein- bzw. Umzonung in lärmschutzrechtlicher Hinsicht erfüllt. (1)

b)

5 Pt.

Gemäss Art. 22 Abs. 1 USG sind Baubewilligungen für neue Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, zu erteilen, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. (2)

Im vorliegenden Fall sind die IGW eingehalten; damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Baubewilligung in dieser Hinsicht erfüllt (1). Da das Projekt in lärmschutzrechtlicher Hinsicht rechtskonform ist, besteht keine rechtliche Grundlage für eine entsprechende Auflage (1). (2)

Die Baubewilligung ist demnach – wenn alle übrigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind – zu erteilen. (1)

Hätten die Behörden die Erstellung einer Lärmschutzwand und damit die Einhaltung der Planungswerte sicherstellen wollen, so hätten sie dies im Zeitpunkt der Umzonung tun müssen, z.B. mittels Festsetzung eines Gestaltungsplans. (ZP)

Aufgabe 2**16 Pt.**

Gemäss Art. 32a Abs. 1 USG müssen die Kantone dafür sorgen, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden (2). Dabei stellt Art. 32a USG mit Bezug auf die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle eine Konkretisierung und *lex specialis* zu Art. 32 Abs. 1 USG dar, wonach die Entsorgungskosten vom Inhaber der Abfälle zu tragen sind (ZP). Bei der Ausgestaltung der Abgaben sind nach Art. 32a Abs. 1 lit. a USG insbesondere die Art und die Menge des übergebenen Abfalls zu berücksichtigen (1). (3)

Die Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung hat somit verursachergerecht (1) zu erfolgen, und zwar mittels Kausalabgaben (1). Dies entspricht dem Verursacherprinzip im weiteren Sinn (ZP). Gemäss Art. 32a Abs. 1 USG müssen "die Kosten" durch Kausalabgaben gedeckt werden, mithin die Gesamtkosten der Siedlungsabfallentsorgung (1). Daraus ergibt sich, dass eine gänzliche oder auch nur teilweise Finanzierung durch allgemeine Steuermittel unzulässig ist (1). (4)

Daran ändert nichts, dass es zulässig wäre, 30 % der Kosten (oder einen ähnlich hohen Anteil) durch eine Grundgebühr (sog. Bereitstellungsgebühr) zu decken; denn eine solche müsste immerhin einen gewissen Bezug zur Menge des erzeugten Abfalls aufweisen, was bei Steuern nicht der Fall ist. (ZP)

Der Kostenanteil von 30 %, der aus allgemeinen Steuern finanziert werden soll, ist somit bundesrechtswidrig. (1)

Art. 32a USG verpflichtet die Kantone, im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle das Verursacherprinzip umzusetzen und bei der Abgabebemessung in erster Linie auf die Art und die Menge des Abfalls abzustellen. Einer solchen Abgabe kommt nicht nur eine Finanzierungs-, sondern auch eine Lenkungsfunction zu; dies ergibt sich insbesondere aus den Bemessungsfaktoren "Art und Menge des übergebenen Abfalls". Die Kantone haben einen nicht unerheblichen Spielraum, wie sie die Gebühr im Einzelnen ausgestalten wollen, z.B. als Kombination einer mengenunabhängigen Grundgebühr und einer mengenabhängigen Verbrauchsgebühr (Splittingmodell) oder als reine mengenabhängige Gebühr. Die Bemessung der vorliegend in Frage stehenden Gebühr, die als Kopfgebühr (1/2 ZP) ausgestaltet ist, wäre im Rahmen einer Grundgebühr nicht zu beanstanden, da eine solche unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme die fixen Kosten für die Bereitstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Infrastruktur deckt und deshalb mengenunabhängig ausgestaltet werden kann. Im vorliegenden Fall setzt das kommunale Gebührenreglement jedoch nicht das verbreitete Splittingmodell mit einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Verbrauchsgebühr um; demnach hat die Gebühr als Ganze den Anforderungen von Art. 32a USG zu genügen. Da sie als Kopfgebühr schematisch ausgestaltet ist und nicht von der effektiv produzierten Abfallmenge abhängt, entfaltet sie keinerlei Lenkungswirkung, weshalb ihre Vereinbarkeit mit Art. 32a USG zu verneinen ist (gegenteilige Lösung vertretbar). (8)

Aufgabe 3**36 Pt.****a)****10 Pt.**

Art. 32c USG äussert sich nicht dazu, wer im Zusammenhang mit altlastenrechtlichen Massnahmen, die hier in Frage stehen, realleistungs- bzw. massnahmenpflichtig ist; hingegen ist die Realleistungspflicht – im Sinne einer Konkretisierung des polizeirechtlichen Störerprinzips (1/2 ZP) – in Art. 20 AltIV geregelt (ZP). Gemäss Art. 20 Abs. 1 AltIV sind Untersuchungsmassnahmen grundsätzlich vom Inhaber des belasteten Standorts durchzuführen (2). Der Inhaber ist ein sog. Zustandsstörer, d.h. eine Person, welche die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft über die Sache innehat, von der die Störung oder Gefährdung der Polizeigüter unmittelbar ausgeht (2). (4)

Im vorliegenden Fall ist A als Grundeigentümer und Verpächter als Inhaber bzw. Zustandsstörer zu qualifizieren, da er die Art der Grundstücksnutzung (Nutzung als Tankstelle) bestimmen konnte und kann (2). B als gegenwärtiger Inhaber und Betreiber der Tankstelle, der die Verhältnisse auf dem Grundstück faktisch bestimmt, ist ebenfalls Zustandsstörer (2), darüber hinaus möglicherweise auch Verhaltensstörer (was in diesem Stadium noch nicht bekannt ist); in diesem Fall wäre er ein sog. Doppelstörer (ZP). (4)

Ergebnis: Die Behörde kann – nach Zweckmässigkeitsgesichtspunkten im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens (ZP) – wahlweise A, B oder beide zur Durchführung der Voruntersuchung verpflichten. (2)

b)**10 Pt.**

Gemäss Art. 20 Abs. 1 AltIV sind auch die Detailuntersuchung und die Sanierung grundsätzlich vom Inhaber des belasteten Standorts durchzuführen, d.h. von A und/oder B. (1)

Zur Durchführung einer Detailuntersuchung kann die Behörde gemäss Art. 20 Abs. 2 AltIV jedoch auch Dritte verpflichten, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese die Belastung des Standorts durch ihr Verhalten verursacht haben. (2)

Auch zur Durchführung der Sanierungsmassnahmen kann die Behörde Dritte verpflichten, wenn diese die Belastung des Standorts durch ihr Verhalten verursacht haben, allerdings nur mit Zustimmung des Inhabers (Art. 20 Abs. 3 AltIV). (2)

Realleistungspflichtig ist neben dem bzw. den Inhabern (Zustandsstörer) somit auch der Verhaltensstörer, der die Belastung durch sein eigenes oder ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat (1), im vorliegenden Fall – wie sich aufgrund der Voruntersuchung ergab – also C (1). Hinsichtlich der Detailuntersuchung würde bereits genügen, dass Grund zur Annahme besteht, dass es sich um den Verhaltensstörer handelt; laut Sachverhalt steht dies indessen fest (ZP). (2)

Ergebnis: Die Behörde kann – wiederum nach Zweckmässigkeitsgesichtspunkten im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens (ZP) – wahlweise A, B oder C, zwei davon oder alle drei zur Durchführung der Detailuntersuchung und der Sanierung verpflichten (2). In Bezug auf die Sanierung würde eine Verpflichtung von C allerdings das Einverständnis von A und B voraussetzen (1). (3)

c)

14 Pt.

Gemäss Art. 32d Abs. 1 USG sind die Kosten für die Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen vom Verursacher (bzw. den Verursachern) zu tragen (2). Wer Verursacher ist, wird im USG nirgends definiert; Lehre und Rechtsprechung greifen deshalb üblicherweise auf den polizeirechtlichen Störerbegriff zurück (2). Als Verursacher gelten demnach A und B als Zustandsstörer sowie C als Verhaltensstörer (2). (6)

Für die Kostenverteilung zwischen mehreren Verursachern ist die Verteilungsregel gemäss Art. 32d Abs. 2 USG massgebend: "Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Massnahmen durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte." (2)

In erster Linie ist also C als Verhaltensstörer kostentragungspflichtig. A und B tragen als Zustandsstörer ("Inhaber") jedoch ebenfalls einen Kostenanteil, wenn ihnen der Befreiungsbeweis gemäss Art. 32d Abs. 2 Satz 2 USG nicht gelingt. Dies dürfte auszuschliessen sein, da beide vom – potenziell umweltgefährdenden – Betrieb einer Tankstelle im massgeblichen Zeitpunkt wussten. Praxisgemäss hat ein Zustandsstörer, der sich nicht befreien kann, neben einem Verhaltensstörer einen Kostenanteil von 10 bis 30 % zu tragen. A und B haben also zusammen – wohl je hälftig – Fr. 120'000 bis 360'000 zu bezahlen, C den Rest (Fr. 840'000 bis 1'080'000). Die genaue Aufteilung liegt im Ermessen der Behörde. (6)

d)

2 Pt.

Verfahrensmässig hat die Behörde auf Verlangen eines Verursachers eine Kostenverteilungsverfügung gemäss Art. 32d Abs. 4 USG zu erlassen.

Aufgabe 4**34 Pt.**

a)

16 Pt.

Mit der Konzession wurde der X AG ein wohlerworbenes Wassernutzungsrecht im Sinn von Art. 43 WRG eingeräumt (1). Die nutzbare Wassermenge ist Bestandteil der Konzession und damit des wohlerworbenen Rechts (1). Wohlerworbene Rechte stehen nach traditioneller Auffassung unter dem Schutz der Eigentumsgarantie (1/2 ZP). (2)

Gemäss Art. 80 GSchG ist ein Fliessgewässer unterhalb der Entnahmestelle zu sanieren, wenn es durch bestehende Wasserentnahmen wesentlich beeinflusst wird. "Sanierung" bedeutet hier Erhöhung der Restwassermenge. Grundsätzlich muss das Gewässer so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist (Abs. 1). Weitergehende Sanierungsmassnahmen sind nur anzuordnen, wenn die Voraussetzungen von Art. 80 Abs. 2 GSchG erfüllt sind, d.h. wenn überwiegende öffentliche Interessen (z.B. des Landschaftsschutzes) dies erfordern. (4)

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bedeutet nicht jede auch nur geringfügige Einschränkung eines wohlerworbenen Rechts einen entschädigungspflichtigen Eingriff in die Eigentumsgarantie (1); wird nicht in die "Substanz" des wohlerworbenen Rechts eingegriffen, so ist der Eingriff ohne Entschädigung zulässig (1). Oder anders ausgedrückt: Ist eine Einschränkung für den Inhaber des wohlerworbenen Rechts wirtschaftlich tragbar, muss sie ohne Entschädigung hingenommen werden (1). Geboten ist nach Art. 80 Abs. 1 GSchG mithin eine Sanierung, die für den Sanierungspflichtigen gerade noch wirtschaftlich tragbar ist, d.h. eine Sanierung bis an die Grenze zur Entschädigungspflicht (1). (4)

Im vorliegenden Fall liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Voraussetzungen für weitergehende (und damit entschädigungspflichtige) Sanierungsmassnahmen nach Art. 80 Abs. 2 GSchG erfüllt sein könnten. Somit ist die Anordnung nach Massgaben von Art. 80 Abs. 1 GSchG zu beurteilen. (2)

Bei einer zu erwartenden Ertragseinbusse von 5 % und einer Übergangsfrist von drei Jahren dürfte die wirtschaftliche Tragbarkeit der Sanierung für die X AG noch (knapp) zu bejahen sein; massgebend sind allerdings die – nicht näher bekannten – Umstände des Einzelfalles. Somit erweist sich die Verfügung des Gewässerschutzamtes in inhaltlicher Hinsicht als rechtmässig (gegenteiliges Ergebnis vertretbar). (3)

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Sanierungsverfügung keine Entschädigungspflicht nach sich zieht (gegenteiliges Ergebnis vertretbar). (1)

b)

18 Pt.

Pro Natura will nicht zur Wahrung eigener Interessen als juristische Person, sondern zur Wahrung ideeller (öffentlicher) Interessen Beschwerde erheben. Dies ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen der ideellen Verbandsbeschwerde erfüllt sind. Das Verbandsbeschwerderecht muss positivrechtlich vorgesehen und geregelt sein. Das GSchG selbst sieht kein Verbandsbeschwerderecht ideeller Organisationen vor. (4)

Pro Natura ist indessen eine gesamtschweizerisch tätige, beschwerdeberechtigte Organisation im Sinn von Art. 12 Abs. 1 lit. b NHG und Art. 55 Abs. 1 USG; sie ist denn auch als solche im Anhang der VBO aufgeführt (Nr. 6). (3)

Das Verbandsbeschwerderecht gestützt auf das USG fällt vorliegend ausser Betracht, weil dieses gemäss Art. 55 Abs. 1 USG von der UVP-Pflicht des in Frage stehenden Vorhabens abhängt. Blosser Sanierungen von Restwasserstrecken sind keine Vorhaben, welche Umweltbereiche im Sinne von Art. 10a Abs. 2 USG erheblich belasten können; sie dienen ja ausschliesslich dazu, die bestehende Umweltbelastung aufgrund der Wasserentnahme zu verkleinern. Dementsprechend sind sie im Anhang der UVPV nicht als UVP-pflichtige Vorhaben aufgeführt. (5)

Hingegen sind die Voraussetzungen einer Verbandsbeschwerde nach Art. 12 NHG gegeben. Das Verbandsbeschwerderecht gestützt auf das NHG setzt voraus, dass die Erfüllung einer Bundesaufgabe in Frage steht (vgl. Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BV sowie den Titel des 1. Abschnitts des NHG). Bei der Sanierung der Restwasserstrecken handelt es sich um eine Bundesaufgabe (vgl. Art. 76 Abs. 3 BV und Art. 29 ff. GSchG; siehe ferner Art. 2 Abs. 1

lit. b NHG), welche Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft hat. So hätte die von Pro Natura geltend gemachte (zusätzliche) Erhöhung der Restwassermenge positive Auswirkungen auf Flora und Fauna und gegebenenfalls auch auf das Landschaftsbild. (5)

Ergebnis: Pro Natura kann die Verfügung demnach anfechten (auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg). (1)

16.12.11 / Gr